- 20. 1. Ift die Bereinbarung, daß ein Grundfilic nur an Ranfer beutscher Nationalität veräußert werden durfe, rechtlich julaffig?
- 2. Berftößt sie schlechtweg bann gegen § 1136 B.G.B., wenn in bemselben Bertrage bem Beräußerer für rüdständiges Kausgelb eine Spothet bestellt wird?

B.G.B. §§ 137. 138. 339 Sat 2. 1136.

- V. Civilsenat. Urt. v. 6, Juni 1903 i. S. St. (Bekl.) w. Aftienges. L. (Kl.). Rep. V. 147/03.
  - I. Landgericht I Berlin.
  - IL Kammergericht bafelbft.

Der Beklagte kaufte durch notariellen Vertrag vom 14. Juli 1902 von der Klägerin ein im Kreise Rosenberg in Westpreußen beslegenes Gut und verpflichtete sich in dem Vertrage unter einer sofort fälligen, an die Verkäuserin zu entrichtenden Konventionalstrase von 10000 M,

bei einem Verkaufe des Gutes im ganzen ober parzellenweise nur an Käufer beutscher Nationalität zu verkaufen.

Er sollte dann dieser Verpslichtung dadurch zuwidergehandelt und die Konventionalstrase verwirkt haben, daß er das Gut, wie unstreitig war, im August 1902 an einen Rittergutsbesitzer polnischer Abkunst weiterveräußert hatte. Die Rlägerin verlangte Verurteilung zur Zahlung der Konventionalstrase von 10000 M nehst Zinsen seit dem 18. September 1902. Dementsprechend wurde der Veklagte in den vorderen Instanzen verurteilt. Seine Revision ist zurückzewiesen worden.

Aus ben Grunben:

... "Der Berufungsrichter hat die zwischen den Parteien getroffene Bertragsbestimmung, inhalts deren der Beklagte sich verpstichtet hat, bei einem Verkause des Gutes ... "nur an Käuser deutscher Nationalität" zu verkausen, dahin ausgelegt, daß beide Vertragsteile unter der deutschen Nationalität nicht die Staats- oder Reichsangehörigkeit gemeint haben, sondern daß damit der Verkauf an solche Personen hat ausgeschlossen werden sollen, die von polnischer Abstammung sind und in Anknüpfung an ihre Abstammung den deutschsseinblichen Bestrebungen des Polentums huldigen. Diese Auslegung ist eingehend begründet und kann von der Revision mit Ersolg nicht

angefochten werden; ob — wie sie geltend macht — der Kreis Rosenberg niemals zu dem vormaligen Königreich Bolen gehört hat, ist für die Auslegung völlig unerheblich. Der Berufungerichter hat ferner festgestellt, daß ber Räufer bes Gutes . . . von polnischer Abstammung ift und benjenigen Rreifen jugebort, in benen die beutschfeindlichen Gefinnungen des Bolentums gepflegt werben. Auch diefe Resistellung, die übrigens auf tatsächlichem Gebiete liegt, ift hinreichend begründet; sie wird auch von der Revision nicht beanstandet. Die rechtlichen Bebenten aber, welche die Revision anregt, find unbegründet. Daß eine Bertragsbestimmung des Inhaltes, wie fie nach ber Auslegung des Berufungsrichters bier vorliegt, gegen die guten Sitten verftoge und deshalb nach § 138 Abs. 1 B.G.B. nichtig fei, ist nicht anzuerkennen. . . . Und wenn die Revision ferner ben § 339 Sat 2 B.G.B. als verlett bezeichnet, so geht auch biefe Rüge fehl. Gerade die Gegenüberstellung ber beiden Gage in § 339 ergibt, bag, wenn die geschulbete Leiftung in einem Unterlassen besteht, die Strafe mit der Zuwiderhandlung verwirft ift ohne Rudficht barauf, ob ben Schuldner ein Berfchulben trifft, oder nicht.

Bgl. Planck, B.G.B. Bb. 2 Bem. 2 zu § 339. Uber auch wenn man mit der Revision das Gegenteil annehmen wollte, so hat doch der Berufungsrichter ein Verschulden des Beklagten bereits festgestellt; es ist zutreffend darin gefunden worden, daß für den Beklagten schon der Name seines Abnehmers . . . genügende Versanlassung sein mußte, sich darüber zu vergewissern, ob er mit einem Verkaufe an ihn gegen das Vertragsverbot verstoße.

Endlich hat die Revision auch ihre Berufung auf die §§ 137. 1136 B.G.B. aufrecht erhalten. Aber auch diese Vorschriften stehen ihr nicht zur Seite. Allerdings wird die Meinung vertreten, daß es zur Anwendung des § 1136 B.G.B. schlechthin genüge, wenn der Eigenstümer demjenigen, dem gegenüber er die dort erwähnte Verpflichtung eingeht, in demselben Vertrage eine Hypothek (z. B. für rückländiges Kausgeld) bestellt, weil dann die Voraussehung, von der das Gesetz ausgeht, daß nämlich die Vereinbarung mit dem Gläubiger getroffen sei, vorliege.

Bgl. Biermann, Sachenrecht bes B.G.B., 2. Aufl. S. 334; Maenner, Das Recht ber Grunbst. § 72 Anm. 3 S. 329; Boehm, Grundbuchrecht S. 187.

🕮 Aber dies geht über Absicht und Zweck des Gesetzes hinaus. Das Gefet will einer Bereinbarung, burch die bem binglichen Rechte bes Gläubigers eine bas gebotene Dag überschreitende Erweiterung gegeben werden würde, die Rechtsgultigfeit verfagen. Es verlangt baber eine Bereinbarung, "burch bie fich ber Gigentumer bem Glaubiger gegenüber verpflichtet," und bringt bamit jum Ausbrude, bag bie Bereinbarung im Sinblid auf bas bingliche Recht getroffen worden fein muß, b. b. alfo fo, bag burch fie bem Glaubiger in biefer feiner Gigenschaft eine besondere Befugnis verlieben werben foll. Voraussehung wird durch ben zufälligen Umftanb, bag in bemfelben Bertrage, in welchem die Bereinbarung getroffen ift, auch bas Gläubigerrecht begrundet, 3. B. eine Spothet für rudftanbiges Raufgelb bestellt wird, noch nicht erfüllt. Es mußte irgendein Umftand hinzukommen, der die Beziehung der Abrede auf das Gläubigerrecht ersichtlich machte, also erkennen ließe, daß bie Bereinbarung nicht getroffen sein murbe, wenn nicht ber andere Teil zugleich Gläubiger bes fich verpflichtenben Gigentumers werben follte. Bon biefem richtigen Gefichtspunkt aus, ber auch in ber Literatur Auerkennung gefunden bat,

vgl. Planck, B.G.B. Bb. 3 Bem. 3 zu § 1136; Neumann, B.G.B. Bb. 1 Bem. 2 zu § 1136; Turnau u. Förster, Liegenschaftsrecht, 2 Aufl. Bb. 1 S. 675 Bem. 3 zu § 1136; Kober, Sachenrecht Bem. 3 zu § 1136 S. 233,

hat der Berufungsrichter die Sachlage beurteilt, und hervorgehoben, daß sich im vorliegenden Falle eine solche Beziehung der Vereinbarung zu der Raufgelderhypothek der Klägerin nicht finden lasse, daß sie vielmehr durch die von der Klägerin bei ihrer Geschäftsstührung verfolgten Ziele geradezu ausgeschlossen werde. Daß dann aber auch von einer Verletzung des § 137 B.S.B. nicht die Rede sein kann, ergibt sich aus Sat 2 dieser Vorschrift, wonach die Vereinbarung zwischen den Parteien als für sie obligatorisch wirksam bestehen bleibt."...